

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1964)
Heft: 5

Rubrik: 16. ord. Generalversammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

16. ord. Generalversammlung

Zur 16. ordentlichen Generalversammlung des Schweizer-Vereins im Fürstentum Liechtenstein konnte Präsident Werner Stettler wiederum einen Grossteil der Mitglieder am 7. November im Hotel Linde in Schaan begrüßen. Ein herzlicher Willkommgruss galt den beiden Gästen vom Vorstand der Feldschützen Buchs, mit welchen der Schweizer-Verein durch seine vor einem Jahr ins Leben gerufene Schützen-Sektion verbunden ist.

Die statutarischen Traktandenpunkte wurden Dank der guten Vorbereitung durch den Vorstand in flottem Tempo abgewickelt. Präsident Werner Stettler wurde mit Akklamation für eine weitere Amtsdauer von 2 Jahren von der Versammlung wieder gewählt. Auch die übrigen Amtsträger wurden alle in ihrem Amt bestätigt. Der von Vizepräsident Josef Klausberger verlesene Jahresbericht zeugte von der sehr regen Vereinstätigkeit im vergangenen Vereinsjahr und der Kassier, Frau Elsy Jud, verlas den Kassabericht, der mit einem bescheidenen Ueberschuss abschloss. Das Jahresbudget von ca. Fr. 10'000.-- konnte im Grossen und Ganzen eingehalten werden. Die Versammlung wurde in einem 21 Punkte umfassenden Bericht über die laufenden Arbeiten orientiert. Besprochen wurde vor allem der Punkt über die Vereinbarung über die Invalidenversicherung, weiter der Solidaritätsfond, die Frage der Präsenz der Schweiz im Ausland, der der Verfassungsartikel über die Auslandschweizer, Ferner erfolgte eine Orientierung über den Auslandschweizertag in Lausanne, der Delegiertentagung in Salzburg, sowie der kommenden Delegiertentagung aller Schweizer-Vereine in Oesterreich und Liechtenstein welche am 29. Mai 1965 in Vaduz stattfinden wird.

Nach dem zur Tradition gewordenen "Schüblig-Bankett" kamen die Kegler und Schützen zum Wort, bzw. zum Absenden ihrer Leistungen im abgelaufenen Vereinsjahr. Bei den Keglern haben 26 Teilnehmer das ganze Programm absolviert; als Siegerin konnte einmal mehr Frau E. Jud, die pflichtbewusste und allzeit rührige Kassierin und Sekretärin des Vereins, den begehrten Wanderpreis in Empfang nehmen. Die schönen Preise brachten den Keglern ein verdientes Andenken an ihren diesjährigen Einsatz ein.

Ueber die Tätigkeit der vor einem Jahr gegründeten Schützen-Sektion berichtete deren Obmann, Herr Josef Baumgartner. Die Gehversuche des ersten Jahres sind gesamtthaft gesehen gut verlaufen und es wird darnach getrachtet, im kommenden Jahr wiederum ein angemessenes und attraktives Programm aufzustellen. Es ist zu hoffen, dass sich weitere Schützen aus dem Schweizer-Verein zur neu gegründeten Sektion gesellen werden. Besondere Beachtung verdient die Tatsache, dass der Bund gratis Leihkarabiner und eine ansehnliche Menge von Gratismunition stellt. Beim Absenden des Jahresprogramms schwang Herr Albert Gmür obenaus, indem er in allen vier zum Jahresprogramm zählenden Uebungen den ersten Rang belegt. Unter Beifall wurde dem ersten Vereinsmeister der Schiess-Sektion der Wanderpreis übergeben. Herr Lüchinger gab als Präsident und Vertreter der Feldschützen Buchs seiner Freude über den gut gelungenen Start der Untersektion Liechtenstein Ausdruck und sprach die Hoffnung aus, dass sich die kameradschaftlichen Kontakte in den kommenden Jahren zwischen den Schützen in Buchs und den "Auslandschweizern" ennet dem Rhein vertiefen mögen.

Das zur Auflockerung dienende originelle Wettraten über die Identität von 30 Kegelklubmitgliedern fand heiteren Anklang und wurde leider durch die zu rasch genahete, unvermeidliche Polizeistunde beendet.

Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte in der Schweiz

Weisungen über den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 21.2.1964

1. Die Arbeitsmarktbehörden haben im Sinne des Bundesratsbeschlusses dahin zu wirken, dass die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte nicht mehr ansteigt. Dieses Ziel soll erreicht werden
 - a. durch die Beschränkung des Gesamtpersonalbestandes (Schweizer und Ausländer, also auch Liechtensteiner) in den einzelnen Betrieben auf der Höhe des Standes am 1.3.1964, eines Saisonbestandes oder des Durchschnittes im Jahre 1963,
 - b. durch die Herabsetzung des Gesamtpersonalbestandes, indem Arbeitsbewilligungen an Grenzgänger, Aufenthaltsbewilligungen an ausländische Arbeitskräfte sowie Bewilligungen zum Stellenwechsel für den Ersatz ausscheidender Arbeitskräfte nur erteilt werden, wenn der Gesamtpersonalbestand des Betriebes 97 Prozent des massgebenden Bestandes nicht überschreitet.
2. Zum Gesamtpersonalbestand gehören sämtliche vom gesuchstellenden Betrieb regelmässig beschäftigten Personen, mit Einschluss des Betriebsinhabers, der mitarbeitenden Familienmitglieder und der Lehrlinge.

Nicht zum Gesamtpersonalbestand gehören: Heimarbeiter, Stagiaires (Gastarbeiter), Schüler und Studenten, die während der Ferien eine bezahlte Arbeit leisten, sowie Arbeitskräfte aus Entwicklungsländern, die im Rahmen von Aktionen der Technischen Zusammenarbeit kurzfristig zur weiteren Ausbildung im Betriebe tätig sind.

- Dies sind die wichtigsten Bestimmungen zu diesem Gesetzeserlass. Die entsprechenden Weisungen sind uns vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zugestellt worden. Interessenten können wir diese Weisungen zur Ansicht überlassen.